

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 59 (1892)

Artikel: Beilage VIII : Die Organisation der Fortbildungsschulen
Autor: Weber, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Organisation der Fortbildungsschulen.

(Referat von **G. Weber**, Sekundarlehrer, in Riesbach-Zürich.)

Die zürcherische Gesetzgebung hat sich zu wiederholten Malen mit der Reorganisation des Unterrichtswesens befasst, dabei kam jeweilen auch die Einführung der Fortbildungsschule in unsern Schulorganismus in Frage. Alle Versuche, welche auf eine gründliche Änderung desselben abzielten, sind bisher ohne Erfolge geblieben. Gestatten Sie mir, in kurzen Umrissen zu zeichnen, was seit 20 Jahren auf diesem Gebiete geschehen ist. Der Schulgesetzentwurf vom Jahr 1872 betreffend das gesammte Unterrichtswesen enthielt die Bestimmung, dass in jedem Sekundarschulkreis eine Fortbildungsschule für die reifere Jugend eingerichtet werden solle, deren Besuch allerdings nur ein freiwilliger gewesen wäre. Beim Unterricht sollten die örtlichen Bedürfnisse hauptsächlich berücksichtigt werden. Leider wurde jene Vorlage vom Volke verworfen. Im Jahr 1875 stellte der Regierungsrat einen neuen Schulgesetzesentwurf fertig, durch welchen die obligatorische Fortbildungsschule in Aussicht genommen war. Der Entwurf wurde aber wieder zurückgezogen. 1878 legte dieselbe Behörde dem Kantonsrat einen Entwurf vor, der eine achtjährige Primarschule und eine 2jährige obligatorische Fortbildungsschule vorschlug. Der Kantonsrat wies aber die Vorlage zurück, worauf gänzlicher Stillstand der gesetzgeberischen

Tätigkeit auf dem Gebiete der Schule eintrat. Erst 1885 richtete derselbe an den Regierungsrat die Aufforderung, „so bald als möglich“ eine neue Vorlage einzureichen. Zu diesem sich Aufraffen mochte wohl eine Bewegung, die von einigen Schulmännern in Andelfingen ausgegangen war, ein Wesentliches beigetragen haben. Durch einen Initiativvorschlag, der dann auch vom Kantonsrat zur Annahme empfohlen wurde, verlangten diese die Schaffung einer dreijährigen obligatorischen Fortbildungsschule für die männliche Jugend vom 16. bis 19. Jahre. Der Unterricht sollte nur während des Winterhalbjahres in vier wöchentlichen Stunden erteilt werden. Aber die Lehrer und andere schulfreundlich gesinnte Männer waren geteilter Ansicht über die Zweckmäsigkeit eines solchen Ausbaues unserer Schule. Diese Spaltung war dem Initiativvorschlag verderblich. Er wurde verworfen. Regierungs- und Kantonsrat machten sich abermals an die Umgestaltung unseres gesamten Volksschulwesens; allein gewissen Kreisen unserer Bevölkerung war das Tempo der gesetzgeberischen Arbeiten etwas zu langsam, und als nun gar zwischen hinein noch die Beratung eines Mittelschulgesetzes kam, da gesellte sich zur Ungeduld das Misstrauen in den redlichen Willen der gesetzgebenden Behörde. Eine Anzahl Vereine in Winterthur beschritten 1887 den Weg der Initiative zum zweiten Mal; sie forderten die obligatorische Fortbildungsschule für die männliche Jugend im Alter vom 17. bis 19. Jahr. Dieselbe sollte zwei Winterkurse mit vier wöchentlichen Stunden umfassen. Der Kantonsrat, der seine Arbeit in so brüsker Weise durchkreuzt sah, beantragte dem Volke die Verwerfung des Vorschlages, welche dann in der Tat erfolgte. Die Parteipolitik spielte dabei nicht unwesentlich mit. Dadurch war aber auch das Schicksal des kantonsrätslichen Schulgesetzentwurfes, der endlich im Dezember 1888 zur Abstimmung kam, besiegelt; indem die Besiegten vom Vorjahr dieser Vorlage zu einem grossen Teil die Bestätigung versagten, wurde sie mit einem Mehr von einigen hundert Stimmen verworfen.

Ausser einer Erweiterung der Alltagsschule schlug dieselbe die Errichtung freiwilliger Fortbildungsschulen vor. Seit jener Zeit ist auf kantonalem Boden in der Schulgesetzgebung Ruhe eingetreten.

Man könnte aus diesen negativen Volksentscheiden den Schluss ziehen, dass entweder kein Verständnis für eine erweiterte Schulbildung oder dann kein Bedürfnis dafür vorhanden sei. Beides ist unrichtig; denn abgesehen von den parteipolitischen Verhältnissen und dem Widerstreit der Meinungen unter den Hütern der Schule selbst, was beides einem Ausbau derselben hindernd im Weg stand, trugen Misswachs und industrielle Krisen viel dazu bei, die Verwerfungstendenzen zu fördern. Die finanzielle Kraft der Gemeinden war und ist vielerorts heute noch durch die Lösung materieller Fragen auf's äusserste angespannt, so dass der Sinn für ideale Bestrebungen zurückgedrängt wurde. Dass das Zürchervolk nicht bildungsfeindlich ist, hat es in den letzten zwei Dezennien zu wiederholten Malen bewiesen. Durch die Vermehrung der Sekundarschulen und die Abschaffung des Schulgeldes an denselben ist der Besuch dieser Anstalten bedeutend gestiegen. An vielen Orten bestehen freiwillige Fortbildungsschulen. Durch Schaffung und Unterhaltung einer technischen Mittelschule, zweier Gewerbemuseen und Kunstgewerbeschulen hat es für die höhere berufliche Ausbildung Sorge getragen, und seit der Bund seine helfende Hand reicht, sind auch eine ganze Reihe gewerblicher Fortbildungsschulen entstanden. Das soll uns ermutigen, an dem guten Werk der allgemeinen Volksbildung mit Eifer weiter zu arbeiten und trotz der bisherigen Misserfolge nicht zu ruhen und zu rasten, bis endlich der Art. 62 der zürcherischen Staatsverfassung, welcher in al. 1, 2 und 4 also lautet:

„Die Förderung der allgemeinen Volksbildung und der republikanischen Bürgerbildung ist Sache des Staates.

Zur Hebung der Berufstüchtigkeit aller

Volksklassen wird die Volksschule auch auf das reifere Jugendalter ausgedehnt werden. Die höhern Lehranstalten sollen unbeschadet ihres Zweckes den Bedürfnissen der Gegenwart angepasst und mit der Volksschule in organische Verbindung gebracht werden.

• • • • •

Die Volksschullehrer sind in wissenschaftlicher und beruflicher Hinsicht umfassend zu befähigen, insbesondere auch zur Leitung von Fortbildungsschulen.“ zur Tatsache geworden ist.

Eine bessere Ausbildung unseres Volkes tut not, namentlich soll dieselbe die Hebung der Berufstüchtigkeit zum Zwecke haben. Die Gegenwart stellt an den Einzelnen wie an das ganze Volk weit höhere Anforderungen als frühere Zeiten. Unser Landwirt wird bedrängt von der auswärtigen Konkurrenz, der Handwerker von der Fabrikindustrie, die mit ihrem Maschinenbetrieb, ihrer Massenproduktion ihn immer mehr einengt. Viele Handwerke sind durch die modernen Produktionsweisen geradezu vernichtet worden. Aber auch die Grossindustrie ist in einer beständigen Umbildung begriffen; denn eine Erfindung verdrängt die andere. Die unsicheren handelspolitischen Verhältnisse der letzten Jahrzehnte bedingen ebenfalls vielfache Schwankungen und Änderungen im Betrieb. In einem Zeitraum von wenigen Jahren ändern sich die Produktionsverhältnisse sowohl für die Landwirtschaft als die Industrie oft gänzlich. Da müssen sich der Einzelne wie auch das Ganze möglichst rasch den neuen Verhältnissen anpassen können, um sich ihre Existenz zu sichern. Diese Anpassung erfordert einen weiten Blick und eine grosse Beweglichkeit des Geistes. Beides wird durch eine gute Schulung, besonders im reiferen Jugendalter, wo man die Lebensverhältnisse in den Unterricht hineinziehen kann, wesentlich gefördert. Fachbildung allein genügt nicht; denn ohne eine gute allgemeine Bildung ist eine gute fachliche Ausbildung undenkbar; insbesondere genügt sie für denjenigen nicht mehr, der sich zu

einem selbständigen Betrieb in seiner Arbeit aufringen will. — Gegenüber unsren Nachbarvölkern befinden wir uns in Beziehung auf die Existenzbedingungen in mehrfachem Nachteil, ein solcher ist die Armut unseres Landes an Urprodukten, an den sogenannten Rohstoffen, ferner das Unvermögen, auf unserer heimatlichen Erde genug Nahrungsmittel für uns herzubringen. Beides macht uns wirtschaftlich vom Ausland abhängig. Wir sind genötigt, durch die Produkte unseres Gewerbefleisses, die wir an's Ausland abgeben und durch den Handel, das zu gewinnen, was uns unser Boden versagt. Dieser Export wird aber nur möglich sein, so lange unsere Erzeugnisse in Qualität und Preis denjenigen des Auslandes überlegen sind. Daher müssen wir mit aller Energie darnach streben, die Masse des Volkes geistig, moralisch und beruflich zu heben, denn nur so wird unsere Leistungsfähigkeit gründlich und auf die Dauer befestigt. Ein Mittel hiezu bietet uns die Ausbildung der reifern Jugend durch allgemeine und berufliche Fortbildungsschulen.

Die Fortbildungsschule erweist sich aber auch als eine notwendige Ergänzung unsers heutigen Schulorganismus. Zwischen der gegenwärtigen Schule und dem Berufsleben ist keine Vermittlung; denn zwischen beiden liegt zeitlich eine weite Kluft. Vieles von dem, was in der Schule gelernt wurde, ist schon vergessen, wenn es praktische Verwendung finden sollte. Diese Kluft muss überbrückt werden durch die obligatorische Fortbildungsschule, welche berufen ist, das in der Volksschule Errungene zu bewahren und weiter auszubauen durch Hinüberleitung und Anwendung in den verschiedenen beruflichen Verhältnissen. Ihr zur Seite und zum Teil als obere Stufe derselben müssen die Handwerker- und Gewerbeschulen, sowie die landwirtschaftlichen Fortbildungskurse stehen. —

Ein letzter Grund endlich für die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule liegt in unserer Staatsform. Es ist Pflicht eines republikanischen Staatswesens, dessen Wohl

und Wehe mehr als dasjenige eines jeden andern Staates von der Einsicht der Gesamtheit seiner Bürger abhängt, auch dafür zu sorgen, dass diese seine Institutionen lernen können. Sowohl die Primar- als die Sekundarschulstufe sind für Belehrungen in Verfassungs- und Gesetzeskunde, für den sog. bürgerlichen Unterricht wegen der Unreife der Schüler nicht geeignet. Das Alter vom 18.—20. Lebensjahr, das der Ausübung der bürgerlichen Rechte und der militärischen Dienstleistung unmittelbar vorausgeht, ist dafür wohl der gegebene Zeitpunkt. Der bürgerliche Unterricht wird daher die letzte Stufe in der Ausbildung des jungen Mannes sein, und ist unter die Fächer der obligatorischen Fortbildungsschule einzureihen.

Die Notwendigkeit der Fortsetzung des Schulunterrichts im reifern Jugendalter ist auch schon in mehreren Schweizerkantonen und in einer Anzahl deutscher Staaten längst erkannt worden. Der Kanton Thurgau hat seit 1875 die obligatorische Fortbildungsschule für Jünglinge mit 3 Halbjahrkursen zu 4 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Ähnliche Schulen haben Solothurn seit 1873, Baselland seit 1882. Das Grossherzogtum Baden hat eine 2jährige oblig. Fortbildungsschule für die Knaben vom 14.—16. Jahre und eine einjährige für die Mädchen. Die Kurse haben Jahresdauer. Im Grossherzogtum Hessen besteht eine dreijährige obligatorische Fortbildungsschule für die Knaben vom 14.—17. Jahr mit Ganzjahrkursen, im Grossherzogtum Sachsen eine zweijährige mit Winterkursen. Das Königreich Sachsen hat die dreijährige obligatorische Fortbildungsschule für Knaben mit wöchentlich mindestens 2 Unterrichtsstunden. Die Ortschulkommissionen können aber die Verpflichtung zum Besuch bis auf 6 Stunden erhöhen. Dieselben Behörden haben ferner das Recht, auch die Mädchen zum Besuch der Fortbildungsschule bis auf 2 Jahre anzuhalten. Alle diese Staaten haben in den Jahren von 1872—75 das Obligatorium für den Besuch der Fortbildungsschule eingeführt. Man hat also bereits reiche Erfahrun-

gen über die Wirksamkeit dieser Einrichtung sammeln können und dieselben sind durchaus günstige. — In den übrigen deutschen Staaten und in Oesterreich ist der Besuch der Fortbildungsschulen ein freiwilliger. In Preussen können die Ortsschulbehörden den Besuch der Gewerbeschulen für die Handwerkerlehrlinge obligatorisch erklären, alsdann müssen die Lehrmeister diesen die nötige Zeit für den Schulbesuch einräumen. —

In allen den genannten Kantonen und Staaten mit Ausnahme Badens besteht nur für die männliche Jugend die gesetzliche Pflicht zum Besuch der Fortbildungsschule, während doch heute eine tüchtige Bildung für das weibliche Geschlecht fast ebenso unentbehrlich ist, wie für das männliche. Bei unsren gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen ist die Frau je länger je mehr gezwungen, sich so auszubilden, dass sie ihren Unterhalt selbstständig gewinnen kann, sie muss also fürs Leben ebenso gut ausgerüstet sein wie der Mann. Diesem Bedürfnis verdanken die Frauenarbeitsschulen, die Fachschulen für weibliche Berufsarten, die Mädchenfortbildungsschulen, ja sogar das Frauenstudium an der Hochschule ihre Existenz. Dazu kommt, dass das Weib als Mutter und Erzieherin ihrer Kinder einen ausserordentlich günstigen Einfluss auf das leibliche, geistige und sittliche Gedeihen eines Volkes ausüben kann, wenn sie durch ihre Ausbildung dazu befähigt ist. Dies allein schon ist genügend, um auch für die Jungfrau eine bessere Schulbildung zu fordern, als sie ihr bisher zu Teil geworden ist.

Nachdem ich versucht, Ihnen die Notwendigkeit der obligatorischen Fortbildungsschule darzutun, nachdem ich Ihnen im weitern gezeigt habe, dass diese Schulstufe in einer Anzahl von Kantonen und auswärtigen Staaten seit bald 20 Jahren besteht, will ich es unternehmen, Ihnen ein Bild von der Organisation derselben zu entwerfen.

Mit welchem Alter sollen die jungen Leute in die Fortbildungsschule eintreten? Wann soll

die Schulpflicht aufhören? Viele Schulmänner glauben, dass ein Unterbruch, eine Pause zwischen dem Besuch der allgemeinen Volksschule und demjenigen der Fortbildungsschule geboten sei, da bei der Jugend in diesem Alter eine gewisse Schulmüdigkeit und ein Drang nach Freiheit und Selbstständigkeit eintrete, bei welchem Zustand ein gedeihliches Arbeiten in der Schule nicht möglich sei, während später der Eifer für das Lernen bei gereifterem Verstand eher wieder erwache. Ein Vorteil bestünde auch darin, dass man nach einem solchen Unterbruch schon wieder ältere und daher gereiftere Schüler vor sich hätte. Gewiss ist an diesen Erwägungen etwas Richtiges, doch sollte der Unterbruch sich dann auf eine Reihe von Jahren, etwa 4—5, erstrecken, wenn er die rechte Wirkung tun soll, daran denkt aber im Ernst niemand, weil dadurch die Schulpflicht bis in das Alter hinein ausgedehnt würde, wo die Mündigkeit und die bürgerliche Handlungsfähigkeit der jungen Leute bereits begonnen hat und in welchem die Sorge für das tägliche Brot bei vielen bereits in den Vordergrund tritt.

Es lässt sich diesen Gründen gegenüber auch betonen, dass durch jeden Unterbruch die Schüler aus der Gewohnheit des Lernens herauskommen, vom früher Erworbenen wieder vieles vergessen haben und nachher auch bei gutem Willen wieder sich schwerer ins Lernen hineinfinden. Mit dem Austritt aus der allgemeinen Volksschule treten unsere Knaben und Mädchen in die sogenannte Lehre, welche in der Regel drei Jahre dauert; es ist nun aus verschiedenen Gründen wünschenswert, dass mit der beruflichen Lehrzeit auch die Schulpflicht ein Ende nehme, dies wird meistens der Fall sein, wenn die Fortbildungsschule unmittelbar an die Ergänzungsschule anschliesst und 2—3 Jahre umfasst.

Wie Sie aus meinen früheren Ausführungen bereits haben entnehmen können, wünsche ich das Obligatorium des Besuches auch für die Mädchen, doch soll für diese der Schul-

besuch sich nur auf zwei Jahre erstrecken; denn die Jungfrau entwickelt sich geistig und körperlich etwas rascher als der Jüngling. Sie hat ihre Reife früher erlangt; in diesem Alter stellt sich daher bei ihr gemeiniglich ein grösseres Widerstreben gegen den Schulbesuch ein, als beim männlichen Geschlecht. Diesem psychologischen Zuge muss man Rechnung tragen.

Der Unterricht soll sich über das ganze Jahr erstrecken und in der Woche mindestens drei, im Jahr 120 Stunden umfassen. Ich betrachte die Stetigkeit des Unterrichts als ein wesentliches Mittel für den Erfolg desselben, wie ich bereits weiter oben schon anführte; der Unterricht bloss in Winterkursen wird immer ein Notbehelf bleiben, zu dem man greift, wenn man das Bessere nicht haben kann. Soll die Schule wirklich in eine innige Wechselbeziehung zum beruflichen und bürgerlichen Leben gebracht werden, und darin erblicke ich den hauptsächlichsten Zweck der obligatorischen Fortbildungsschule, so muss man ihr auch Zeit einräumen dafür; denn eine schöne Zahl von Stunden werden nur darauf verwendet werden müssen, die elementaren Kenntnisse, welche schon in den untern Stufen der Volkschule gelehrt wurden, neu zu befestigen, dabei aber kann und darf die Fortbildungsschule nicht stehen bleiben, wenn sie nicht wieder zu einer blossen Ergänzungs- respektive Repetirschule in zweiter Auflage herabsinken soll. Sie muss die Schüler so viel als möglich in die praktischen Verhältnisse ihres Berufes hineinführen durch Wort und Zahl, dann werden sie dem Unterricht eine vermehrte Aufmerksamkeit entgegenbringen, welche auch wieder eine grössere Berufsfreudigkeit erzeugt. Ich wiederhole, um dieses Ziel zu erreichen, brauchen wir einen Unterricht, der sich über das ganze Jahr erstreckt. Doch mag es klug sein, den Gemeinden eine gewisse Freiheit einzuräumen in der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die verschiedenen Jahreszeiten. In Gegenden mit Landwirtschaft treibender Bevölkerung soll es z. B. ge-

stattet sein, den Unterricht vorwiegend auf das Winterhalbjahr zu verlegen, ohne dass die Gesamtstundenzahl geschmälert wird. Es dürfte sich vielleicht auch empfehlen, das Beispiel Sachsens nachzuahmen, das den Gemeinden, respektive ihren Schulbehörden, gestattet, das Obligatorium auf eine höhere Stundenzahl auszudehnen als die vom Gesetze als Minimum vorgeschriebene. Es ist dies insbesondere wünschenswert für die gewerblichen und industriellen Bevölkerungsklassen.

Auf welche Tageszeit soll der Unterricht verlegt werden? Von grosser Wichtigkeit für den Erfolg des Unterrichts ist die Tageszeit, auf welche derselbe angesetzt wird. Bisher wurde in den freiwilligen Fortbildungs- und Gewerbeschulen der Unterricht auf die späten Abendstunden und den Sonntagmorgen verlegt, dies war ein schwerer Uebelstand. Nach des Tages harter körperlicher Arbeit stellt sich bei jedermann das Bedürfnis nach Ruhe ein, ganz besonders bei jungen Leuten, deren Körper noch nicht vollständig entwickelt ist; sie können daher dem Unterricht nicht diejenige Aufmerksamkeit entgegenbringen, welche zu einem rechten Erfolg notwendiges Erfordernis ist. Schläfrige Schüler sind in den Fortbildungsschulen keine Seltenheit. Der Sonntagmorgen ist zwar in dieser Beziehung eine günstigere Zeit, und man wird desselben für den Zeichenunterricht auch in Zukunft kaum entbehren können; dennoch ist auch diese Zeit ein Notbehelf; einerseits gerät man vielfach mit der Kirche in Collision, anderseits sollte diese Zeit der Jugend zur geistigen und körperlichen Ausspannung zur Verfügung stehen. Für den Unterricht am Abend müssen frühere Stunden als bisher angesetzt, es sollte womöglich ein halber Tag eingeräumt werden. Wenn ich mich mit einer bescheideneren Forderung begnüge, so leitet mich dabei bloss der Gedanke, dass es der Sache des Fortbildungsschulwesens förderlicher sei, wenn man auf einmal nicht allzuviel verlange. Es ist ein wesentlicher Gewinn, wenn der Unterricht auf die frühen

Abendstunden von 6 Uhr im Sommer und 5 Uhr im Winter oder was noch besser wäre auf die frühen Morgenstunden verlegt werden könnte. Dieses letztere liesse sich im Sommer ganz gut durchführen, immerhin dürfte der Unterricht auch zu dieser Jahreszeit nicht früher als morgens 6 Uhr beginnen. Den Gemeinden soll auch in der Ansetzung der täglichen Unterrichtszeit eine gewisse Freiheit eingeräumt werden. Niemals aber soll der Unterricht sich länger als bis abends 8 Uhr ausdehnen dürfen.

Gewiss wird in einzelnen schulfreundlichen Gemeinden, namentlich in solchen, wo mehrere Lehrer an einer Schule wirken, für die Fortbildungsschule ein Nachmittag angesetzt werden. Da, wo man alle drei Stunden nacheinander geben will, ist ein halber Tag für die Fortbildungsschule einzuräumen. In Orten mit geteilten Schulen wird dies ziemlich leicht zu machen sein, ohne dass die Stundenzahl der Primarschule reduziert wird. Schwieriger gestaltet sich die Sache in den Gegenden, wo vorzugsweise ungeteilte Schulen sind; ohne eine etwelche Verminderung der Stundenzahl der Primarschule wird für die Fortbildungsschule kein halber Tag zu bekommen sein. Doch dürfte sich der Ausfall auf zwei oder mehr Schulen verteilen, da in solchen Gegenden meist die Schüler von zwei und mehr Orten für die Bildung einer Fortbildungsschule zusammen gezogen werden müssen; es werden alsdann auch die Lehrer sich im Unterricht ablösen und so wird der Primarschule auf keinen Fall ein nennenswerter Abbruch getan.

Was für Unterrichtsfächer sollen in der Fortbildungsschule gelehrt werden? Die Erfahrungen, welche man im In- und Ausland mit dieser Schulstufe gemacht hat, lehren uns, dass man derselben mit Rücksicht auf die beschränkte Unterrichtszeit ein bescheidenes Stoffquantum zumessen muss, wenn man wirklich greifbare Erfolge erzielen will. Die Versuchung, sich allzu sehr in die Breite und Tiefe zu verlieren durch Herbeiziehung aller der Fächer, in denen

man die jungen Leute gerne bewandert sehen möchte, ist sehr gross. Es soll aber auf dieser Stufe ganz besonders auf die Qualität des Wissens gehalten werden, damit die Schüler im Stande sind jederzeit und in allen Lagen sicher über ihre Kenntnisse zu verfügen. Da in diesem Alter eine Scheidung der Schüler nach Berufsklassen möglich ist, so wird man sich in dem zu lehrenden Stoff auch mehr einschränken können, als dies z. B. in der allgemeinen Volks- und Sekundarschule der Fall ist. Ein sächsischer Berichterstatter sagt von den Fortbildungsschulen seines Landes: „Ueberall steigerten die Fortbildungsschulen ihren bildenden Einfluss merklich, wo man sich unter den gewöhnlichen Verhältnissen in der Zahl der Lehrfächer einschränkte.“ Ähnliche Erfahrungen machte man im Thurgau. Durch eine passende Auswahl im Lesestoff kann ganz gut eine gewisse Konzentration vollzogen werden, durch welche der Unterricht anregend und befruchtend wirkt, ohne dass man durch die Vielfächerei Zeit und Kraft zersplittert.

An allen Schulen sollen gelehrt werden:

1. Deutsche Sprache, zerfallend in Aufsatzübungen und Lesen.
2. Rechnen mit Rechnungs- und Buchführung und Berücksichtigung der Geometrie.
3. Verfassungs- und Gesetzeskunde (bürgerlicher Unterricht).

Als Fächer, die im zweiten Range stehen, bezeichne ich

4. Die Realien.

Bei diesen soll in der Auswahl des Lehrstoffes eine gewisse Freiheit walten, so dass eine Anpassung an spezielle Bedürfnisse möglich ist.

Im Aufsatz müssen die sogenannten Geschäftsaufsätze, sowie der schriftliche Verkehr mit den Behörden geübt werden, dadurch können die untern Schulstufen, welche sich gegenwärtig mit diesem für die Schüler etwas schwer verständlichen Stoff befassen müssen, entlastet werden. Dabei ist es selbstverständlich, dass hauptsächlich die Geschäftsvorfälle

berücksichtigt werden sollen, welche für die vorherrschenden Berufsklassen eines Ortes die häufigsten sind. Doch darf die Anfertigung einiger grösserer Arbeiten, vorwiegend aus dem Gebiet der Realien, durchaus nicht vernachlässigt werden, da durch dieselben der Schüler genötigt wird, seine Gedanken nach festen Grundsätzen zu ordnen, und weil sie den Styl mehr bilden, als die Geschäftsaufsätze. Der Lesestoff soll mit besonderer Rücksicht auf das berufliche Leben ausgewählt werden. Es bestehen bereits eine Anzahl von Lesebüchern für diese Schulstufe, die meisten sind zwar fast ausschliesslich für den Handwerker- und Gewerbestand berechnet, während für die Landwirtschaft wenig geboten wird. Eine sehr glückliche Idee ist die Herausgabe eines periodisch erscheinenden Lehrmittels mit reichhaltiger Auswahl im Stoff, wie dies in hervorragender Weise im „Fortbildungsschüler“ von Solothurn und zum Teil auch in den „Blättern für die zürcherische Fortbildungsschule“ von Winterthur der Fall ist. Ein solches Lehrmittel bietet den sehr bedeutenden Vorteil, dass es die Schüler über Neuheiten im beruflichen Leben, sowie über wichtige politische und soziale Ereignisse aufklären kann, was bei einem Lesebuch nicht möglich ist. Ich glaube, dass ein Lehrmittel in dieser Form für die Fortbildungsschule das empfehlenswerteste wäre, die Schüler warten oft mit Spannung auf die nächste Nummer. Der Lesestoff müsste neben der Belehrung auf den realen Gebieten auch einzelne kleinere Erzählungen mehr moralischen Inhalts, ferner Biographien berühmter Männer enthalten, damit auch für die sittliche Ausbildung etwas geboten wäre. Solche Stücke würden sich zur mündlichen Wiedergabe eignen.

Der Rechnungsunterricht bietet eine Fülle von Gelegenheiten zur Bezugnahme auf die beruflichen Verhältnisse der Schüler. Einfachere Kosten- und Ertragsberechnungen werden für alle Berufsklassen ein besonders bildendes Material sein. Leider verstehen es viele Leute, die mit den Ziffern sehr gut umzugehen wissen, nicht, eine richtige Cal-

culation zu machen, weil sie nie alle Faktoren berücksichtigen, die sie in Rechnung ziehen sollten. Daher röhren dann oft die vielen wirtschaftlichen Misserfolge bei Handwerkern, daher kommt auch der Schlendrian, der vielfach noch die Landwirtschaft beherrscht. Der Unterricht in der Buchführung soll wegen der beschränkten Zeit nur ganz einfache Verhältnisse in Betracht ziehen, damit diese doch noch gründlich behandelt werden können. Dahin gehört auch die Anfertigung von Gemeinde- und Vormundschaftsrechnungen. Man erweist kleinen Gemeinden einen wirklichen Dienst für ihre Verwaltung, wenn man den jungen Leuten in der Rechnungsstellung für die öffentlichen Güter Unterweisung gibt. Im gewöhnlichen Rechnen sollen die schwierigen Paradeexempel, wie sie noch allzuhäufig in unseren Rechnungslehrmitteln vorkommen, vermieden werden; die meisten Geschäftsvorfälle der Praxis sind so einfacher Natur, dass man keine grossen Kunstgriffe zu ihrer Lösung braucht. Pflege man daher das Notwendige.

Der Unterricht in den Realien kann kein streng systematischer sein, weil die Zeit für eine solche Behandlung mangelt. Doch sollen Belehrungen aus allen drei Gebieten geboten werden. Diese müssen jedoch recht intensiv sein, so dass der Schüler für seinen Beruf einen Nutzen daraus ziehen kann. Aus der Naturkunde dürften für Landwirte einzelne Kapitel aus der Chemie, welche Anwendung auf die Kenntnis des Bodens, auf die Ernährung und Düngung der Pflanzen haben, sowie Abschnitte aus der Pflanzen- und Tierkunde am Platze sein. In ähnlicher Weise müsste man die Auswahl für die übrigen Berufsklassen treffen. Die Belehrungen in der Geographie sollen nicht in skizzenhaften, leitfadenartigen Abrissen, sondern in anschaulichen Schilderungen gegeben werden, insbesondere muss auch der Mensch nach seinen Eigenschaften, seiner Tätigkeit und den Verhältnissen, in denen er lebt, in Betracht gezogen werden. Wenn auch vorwiegend die Beschreibung unseres Vaterlandes in den Kreis dieses Unterrichts gehört, so sollen doch unsere

Nachbarstaaten mit ihren uns innig berührenden Verhältnissen mit hineingezogen werden.

In der Geschichte wird man sich richtigerweise auf die neuere vaterländische und die epochemachenden Ereignisse der Universalgeschichte beschränken und sie in markigen Einzelschilderungen und Biographien zur Darstellung bringen.

Damit bei der Auswahl des Stoffes, besonders in den Realien, nicht etwa bloss die Liebhabereien des Lehrers oder einer Ortsschulpflege ausschlaggebend sind, muss der Erziehungsrat unter Herbeiziehung der Bezirksschulpflegen und einer besondern Fachkommission ein Unterrichtsprogramm mit geeigneter Stoffauswahl für die verschiedenen Berufsklassen ausarbeiten, welches für Lehrer und Schulbehörden verbindlich ist.

In grösseren Ortschaften müssen sich an die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule berufliche Schulen oder Unterrichtskurse anschliessen. (Siehe das Referat von Hrn. Hug). Der Besuch dieses Fach- oder Berufsunterrichts wird vorläufig noch ein freiwilliger bleiben.

Ein erschwerender Umstand für die Anpassung des Unterrichtsstoffes an die Beschäftigung der Bevölkerung besteht darin, dass die Berufsarten in vielen unserer Gemeinden stark gemischt sind. Doch ist dies meistens nur in grössern Ortschaften der Fall, in welchen eine Trennung der Schüler in zwei oder mehr Abteilungen schon wegen der grossen Zahl derselben erfolgen muss. Da kann dann eine Ausscheidung nach Berufsklassen leicht vorgenommen werden.

Eine andere, weit bedeutendere Schwierigkeit entsteht dadurch, dass in einer Anzahl dieser Schulen Jünglinge und Jungfrauen in gemeinsamen Abteilungen zu unterrichten sind. Es wird dies in einigen kleineren Gemeinden oder Schulkreisen der Fall sein. Nicht dass ich etwa gegen das Beisammensein der beiden Geschlechter auf dieser Altersstufe Bedenken hätte! Die langjährigen Erfahrungen, welche ich in dieser Richtung an der Gewerbeschule Riesbach machen konnte, zeigten mir,

dass mit der Führung gemischter Klassen, wie sie an der genannten Schule hauptsächlich in den Sprachfächern, im Rechnen und in der Buchführung vorkommen, durchaus keine Nachteile, weder in Beziehung auf Disziplin noch Leistungen, verbunden sind. Die Schwierigkeit liegt vielmehr darin, dass in den Belehrungen über reale Dinge für die Mädchen der zukünftige Wirkungskreis des Weibes berücksichtigt werden soll. Der Unterricht in den Aufsatzübungen und im Rechnen lässt sich wohl so erteilen, dass er für beide Geschlechter dient, muss doch bei unserem Handwerker- und Bauernstand die Frau meistens die Korrespondenz und Buchhaltung führen, insofern von letzterer die Rede sein kann. In den andern Fächern ist eine Scheidung notwendig. Die heranreifende Jungfrau soll unterwiesen werden in Gesundheitslehre, in einzelnen Gebieten der Haushaltungskunde und in der Anfertigung von weiblichen Handarbeiten, doch wird dieser letztere Zweig aus Mangel an Zeit hauptsächlich den freiwilligen Mädchenfortbildungsschulen zugeteilt werden müssen. In grossen Ortschaften lässt sich die Trennung nach Geschlechtern vollständig durchführen, nicht so in den kleinen. —

Da es selbst in grösseren Gemeinden oft an Lehrkräften für die speziell weibliche Ausbildung gebreicht, so wird man durch Wanderlehrer und Lehrerinnen den Unterricht in den oben genannten Fächern erteilen lassen müssen. Für die Hygiene wären die Aerzte eines Kreises die geeigneten Lehrkräfte. Sie besitzen neben ihrem speziellen Wissen für dieses Fach auch das nötige Ansehen, um dem Unterricht einen praktischen Erfolg zu sichern. Dieses Wanderlehrertum hätte wahrscheinlich zur Folge, dass die Belehrungen in den verschiedenen Fächern auf verschiedene Semester verlegt, und nicht nebeneinander, sondern nacheinander betrieben werden müssten, was den Vorteil hat, dass die empfangenen Eindrücke sich dem Geist der Schülerinnen nachhaltiger einprägen. Gewiss würden sich im Laufe der Zeit für die weitere Fort-

bildung des weiblichen Geschlechtes ähnliche Anstalten bilden, wie sie für die Knaben in den Gewerbeschulen bestehen. Anfänge dazu sind vorhanden. Sobald das Fortbildungsschulwesen auf dem Boden des Obligatoriums steht, so wird der Impuls für die spezielle Ausbildung des Weibes ein kräftigerer werden, insofern der Staat diesen Anstalten seine Unterstützung zukommen lässt.

Der Unterricht in Gesetzes- und Verfassungskunde, sagen wir kurz der bürgerliche Unterricht, soll nur dem letzten Jahrgang der männlichen fortbildungsschulpflichtigen Jugend erteilt werden, welche dafür zu besondern Klassen zusammengezogen wird. In diesem Alter reift allmälig der Geist der Schüler für diesen Unterrichtsstoff, auch erwacht im Verkehr mit den Erwachsenen das Interesse für den Staat und seine Institutionen. Derselbe soll umfassen: Kenntnis der wesentlichen Grundsätze der eidgenössischen und kantonalen Verfassung, Einführung in die Gemeindeverwaltung, Kenntnis der Gerichtsorganisation und des Rechtsganges, Kenntnis derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche im gewöhnlichen Geschäftsverkehr am häufigsten in Anwendung kommen (Betreibung, Vertragsabschlüsse). Es mag scheinen, als sei der Bogen wohl stark gespannt; doch wäre etwas mehr Gesetzeskenntnis für weite Schichten unseres Volkes eine Wohltat; mancher widrige Streit, viele unnütze Ausgaben könnten vermieden werden, wenn die Leute auch nur über elementare Kenntnisse nach dieser Richtung verfügen würden. —

Vom Unterricht der zwei ersten Fortbildungsschuljahre wären selbstverständlich alle Schüler, welche eine höhere Mittelschule besuchen, zu befreien. Man dürfte sogar diejenigen Knaben und Mädchen, welche alle drei Klassen der Sekundarschule durchlaufen haben, davon dispensiren. Es könnte das vielleicht dazu beitragen, den Besuch der dritten Sekundarschulkasse zu heben. Zum Besuch des bürgerlichen Unterrichts müssten alle Jünglinge vom 18. Altersjahr verpflichtet werden, insofern sich dieselben nicht darüber ausweisen

können, dass sie einen gleichwertigen Unterricht an einer andern Anstalt geniessen oder genossen haben.

D i e Lehrerschaft. Im allgemeinen wird der Unterricht an der obligatorischen Fortbildungsschule von den Lehrern unserer Volksschulen, den Primar- und Sekundarlehrern gegeben werden müssen. Doch sollen Laien im Lehrfach, die vermöge ihrer Bildung besonders befähigt sind, Unterricht zu erteilen, ebenfalls beigezogen werden dürfen, z. B. Ärzte, Apotheker, Advokaten, Geistliche und gebildete Techniker. In einzelnen Fächern können sie vermöge ihrer Berufsbildung ganz besonders gut am Platze sein. Auch wird gerade durch Herbeiziehung dieser Berufsklassen zum Lehramt das Interesse für die allgemeine Volksbildung in weitere Kreise verpflanzt. Je mehr Mitarbeiter wir aber auf diesem Gebiete haben, desto besser ist es für die Sache, der wir unsere Kraft widmen.

Es ist auch schon die Frage besprochen worden, ob es nicht besser wäre, wenn man für diese Schulstufe eine eigene Lehrerschaft heranbilden würde, wobei man von der Voraussetzung ausging, dass der Unterricht bei Tag stattfinden solle. Die Gründe hiefür sind kurz gefasst folgende: Es ist für einen Lehrer, insbesondere für einen Elementarlehrer schwierig, so weit auseinanderliegende Altersklassen zu unterrichten. Die Lehrweise, der Ton im Unterricht, der Stoff des Unterrichts und die Behandlung desselben sind auf diesen einzelnen Stufen, die um 12 Jahre von einander abstehen können, so sehr verschieden, dass es für einen Lehrer, der vorzugsweise mit den Kleinen beschäftigt ist, schwer hält, sich auch mit den Grössern zurecht zu finden. Die Aufgabe, die hier dem Lehrer zugemutet wird, erfordert eine grosse geistige Elastizität, die nicht immer vorhanden ist. — Gewiss ist viel Wahres in dieser Argumentation! Es darf aber auf der andern Seite mit Recht hervorgehoben werden, dass es für den Lehrer eine angenehme, erfrischende Abwechslung ist, auch ältern Schülern Unterricht erteilen zu dürfen, bei denen er den

Schatz seines Wissens in weiterem Maasse verwenden kann, als bei den Kleinen. Es wird ihn zu weiterem Studium anregen und so vor Einseitigkeit und Verknöcherung bewahren. Die Ausbildung des Lehrers ist ja eine derartige, dass er den Unterricht auf dieser Stufe ganz wohl erteilen kann, insofern er es nicht an der nötigen Sorgfalt in der Vorbereitung fehlen lässt. Die Unterhaltung und Ausbildung einer besondern Lehrerschaft wäre zudem eine zu teure Sache, als dass man im gegenwärtigen Stadium des Ausbaues der Schule im Ernst davon sprechen dürfte.

Ein grosser Vorteil liegt meines Erachtens auch darin, dass an derselben Schule mehrere Lehrer sich in den Unterricht teilen, sie können sich ergänzen und einander so die Aufgabe erleichtern. Der Unterricht wird ein gründlicherer werden, als wenn alle Fächer von demselben Lehrer gegeben werden müssen. Diese Teilung der Aufgabe ist aber nur möglich, wenn die Lehrer der Volksschule an der Fortbildungsschule wirken.

In Gegenden, wo die Schülerzahl einer Gemeinde zu klein ist, um eine besondere Fortbildungsschule bilden zu können, soll, wie bereits früher bemerkt, die Jugend mehrerer Gemeinden zusammengezogen werden. Dadurch wird für die verschiedenen Fächer ein Wechsel im Unterrichtspersonal möglich, was für den Unterricht auf dieser Stufe von Vorteil ist. Auf diese Weise würden den Fortbildungsschulen der kleineren Gemeinden auf dem Lande die gleichen Vorteile zu gute kommen wie denjenigen in den grössern, städtischen Ortschaften.

Damit der Lehrer im Stande ist, den Unterricht den örtlichen Bedürfnissen anzupassen, muss ihm Zeit und Gelegenheit gegeben werden, seine Kenntnisse nach gewissen Richtungen zu erweitern und zu vertiefen. Hiefür stehen zwei Wege offen. Entweder wird die Zeit der Ausbildung für die Lehrer von 4 auf 5 Jahre verlängert, was im Grunde genommen eine Notwendigkeit ist, wenn man bedenkt, wie sehr die

Anforderungen, welche man an die Lehrer stellt, gewachsen sind. Er soll nicht blos die Kinder lehren, sondern auch die Erwachsenen. In vielen Dörfern ist er der einzige gebildete Mensch, und als solcher soll er im Stande sein, einen anregenden, bildenden Einfluss auf das Volk auszuüben. Doch ist hier nicht der Ort, die Lehrerbildungsfrage in erschöpfender Weise zu beantworten, ich wollte sie nur streifen. Oder: Es werden Instruktionskurse eingeführt, durch welche die Lücken in seinem Wissen nach und nach ergänzt werden, z. B. Unterrichtskurse für einzelne Zweige der Landwirtschaft, die schon in die Fortbildungsschule hineingezogen werden könnten, so Obstbau, Weinbau, Gartenkultur etc., ferner Kurse für gewerbliche Fächer. Dieselben müssten sich aber nur über ein bestimmtes, engbegrenztes Gebiet erstrecken, damit sie wirksam werden könnten. Unterricht in Verfassungs- und Gesetzeskunde dürfte schon im Seminar in bescheidenem Umfang erteilt werden; denn abgesehen davon, dass der zukünftige Lehrer einmal in die Lage kommen kann, in dieser Materie Unterricht zu erteilen, steht es ihm auch sonst gut an, wenn er etwas von diesen Dingen weiss. Inzwischen müsste man auch für dieses Unterrichtsfach besondere Instruktionskurse einführen. In grösseren Ortschaften wären wohl unter den Laien Lehrer dafür zu finden, z. B. Richter oder Anwälte.

A u f s i c h t s b e h ö r d e n . Für die allgemeine Fortbildungsschule werden die Gemeindeschulpflegen die nächste Aufsichtsbehörde sein. Da es aber wünschenswert, ja notwendig ist, dass diese Schulen in besonders enger Fühlung mit den verschiedenen Berufsklassen stehen, so sollen da, wo sie sich zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Fortbildungsschulen erweitert haben, der Schulpflege Vertreter aus Fachkreisen beigegeben oder von ihr zugezogen werden können, in der Weise, dass z. B. diese Vertreter mit beratender Stimme in der Behörde sitzen. Auf diese Weise könnte die Schulpflege des Beirates der Berufskreise teilhaftig werden, während das Beschlussrecht und damit auch die Verantwortlich-

keit bei ihr allein bliebe. Als staatliche Aufsichtsbehörde hat die Bezirksschulpflege zu amten. Für die Beaufsichtigung der beruflichen Fortbildungsschulen soll sie besondere Fachinspektoren einsetzen, diese dürfen auch ausserhalb der Behörde gewählt werden, damit Gelegenheit geboten ist, passende Leute für diese Aufgabe herbeizuziehen. Für einzelne Unterrichtsfächer der Primar- und Sekundarschulen, sowie für die Fortbildungs- und Gewerbeschule wird dieses Verfahren jetzt schon praktizirt, obwohl das Gesetz dasselbe nicht kennt. Ausser dieser Beaufsichtigung durch die Bezirksschulpflege soll aber von Zeit zu Zeit noch eine kantonale Inspektion stattfinden, speziell für die beruflichen Fortbildungsschulen, damit die oberste Erziehungsbehörde auf Grund eines einheitlichen, vergleichenden Berichtes einen leitenden Einfluss auf diese Schulen ausüben kann.

Um die Disziplin mit gehöriger Energie handhaben zu können, müssen auch die Strafkompetenzen der untern Schulbehörden, der höhern Aufgabe angemessen, erweitert werden. In denjenigen Kantonen und Ländern, welche die obligatorische Fortbildungsschule bereits eingeführt haben, verhängt man gegen widerspenstige und säumige Schüler Geldbussen und Carter. Für die Exekution der Strafen wird die Hülfe der Polizei beansprucht.

* * *

Oekonomie. Nachdem ich Ihnen in möglichster Gedrängtheit die Organisation der Fortbildungsschule entwickelt habe, bitte ich Sie, mir noch einige Worte über die Kosten, welche die vorgeschlagenen Neuerungen verursachen, zu gestatten. Als Grundlage meiner Berechnungen nehme ich die Schülerstatistik vom Jahr 1890/91.

Die Zahl der Ergänzungsschüler der I. und II. Klasse betrug	7,324-
Die Zahl der Sekundarschüler der I. und II. Klasse betrug	5,169
	Summa 12,493

Das wäre die Schülerzahl der 2 Ganzjahrkurse der Fortbildungsschule. Diese Schülerzahl wird man in 400 Abteilungen unterrichten können, das macht also pro Woche zu 3 Stunden 1200, und im ganzen Jahr, wenn man rund 40 Schulwochen annimmt 48,000 Unterrichtsstunden. Rechnen wir, dass die Stunde mit Fr. 2. — honorirt wird, welcher Ansatz nicht zu hoch ist in Anbetracht der intensiven Tätigkeit, welche dieser Unterricht erfordert, so ergibt sich für die Besoldungen eine Ausgabe von 96,000 Fr.

Der bürgerliche Unterricht wird von höchstens 3000 Jünglingen besucht werden. Diese kann man auch unter Berücksichtigung der räumlich weit auseinander liegenden Schulgemeinden in 200 Abteilungen unterrichten. Das ergibt in der Woche 600, und während eines Wintersemesters von circa 20 Wochen, 12,000 Unterrichtsstunden; beim gleichen Honorar wie an der Fortbildungsschule erwächst eine Ausgabe von 24,000 Fr. Fortbildungsschule und bürgerlicher Unterricht erfordern 120,000 Fr. für Besoldung der Lehrerschaft. Diese Ausgabe wäre vom Staat allein zu tragen; dazu kämen noch einige Tausend Franken für die Inspektion dieser Schulen.

Um die Aussichten für die Annahme eines Fortbildungsschulgesetzes zu verbessern, wird man gut tun, die Gemeinden möglichst wenig zu belasten, da bei den meisten derselben die Steuerkraft sehr stark in Anspruch genommen ist. Die Last wird auch für den Staat nicht unerschwinglich sein, namentlich wenn es möglich wird, den Bund zur Lösung dieser Aufgabe herbeizuziehen. Den Gemeinden soll nur die Sorge für die Lokale und die unentgeltliche Abgabe für Lehrmittel und Schreibmaterialien überbunden werden. Die Ausgabe für

die letztern beiden Posten wird sich kaum höher als auf Fr. 1.20 bis Fr. 1.50 per Jahr und Schüler belaufen. —

*

*

*

Eine wichtige Frage nicht nur für Zürich, sondern für die meisten übrigen Kantone, ist nun die, ob der Bund sich zur Unterstützung des Volksschulwesens herbeilasse. Zur Stunde besteht noch keine Gesetzes- oder Verfassungsbestimmung, auf welche gestützt die Kantone vom Bund Beiträge an ihr allgemeines Schulwesen verlangen können. Bis heute geniessen bloss die gewerblichen Bildungsanstalten, und in diesen nur diejenigen Fächer, welche die spezielle Berufsbildung zum Ziele haben, eine Bundesunterstützung. Um also auch für weitere, besonders für obligatorische Schulanstalten Beiträge zu erhalten, ist es notwendig, ein bezügliches Bundesgesetz zu erlassen. In jüngster Zeit sind verschiedene Anläufe gemacht worden, die darauf abzielen, dem Bund auf dem Gebiet des Volksschulwesens neue Aufgaben zuzuweisen, bis jetzt ist aber noch keine Einheit in diesen Bestrebungen, es herrscht Zersplitterung und Unklarheit darüber, „Was“ und „Wie“ der Bund unterstützen solle. Ich glaube, dass er sich kaum herbeilassen wird, das Primarschulwesen zu unterstützen; denn einerseits ist dasselbe schon von jeher den Kantonen überbunden gewesen, anderseits würden sich wahrscheinlich viele derselben, namentlich die katholischen Kantone, eine Oberaufsicht des Bundes, die doch mit einer Subvention untrennbar verbunden wäre, aus religiösen Bedenken gerade über die Primarschule am wenigsten gefallen lassen. Wenn man auf dem Gebiet der Schule durch den Bund etwas erreichen will, so muss man darnach trachten, einen möglichst neutralen Boden zu finden, und ich glaube, ein solcher ist

die Fortbildungsschule, da der Religionsunterricht ausserhalb derselben erteilt wird. Zudem findet die religiöse Erziehung mit dem 15. und 16. Jahre gewöhnlich ihren Abschluss, kommt also hier überhaupt wenig mehr in Betracht. Die obligatorische Fortbildungsschule bedeutet auch eine neue Entwicklungsstufe, eine Mehrleistung gegenüber dem heutigen Zustand, und dieser Umstand fällt jedenfalls bei den Bundesbehörden schwer in Betracht, wenn es sich um Ausmessung einer Subvention handelt, während weniger Geneigtheit vorhanden sein könnte, blos den Kantonen die bisherigen Lasten zu erleichtern ohne eine gleichzeitige Mehrleistung von ihrer Seite.

Der Bund als Staat hat gewiss ein sehr grosses Interesse daran, dass die Durchschnittsbildung des gesamten Schweizervolkes eine bessere wird, ganz besonders daran, dass seine Bürger auch ein Minimum von politischer Bildung besitzen. Daraus erwächst ihm aber die moralische Verpflichtung, alle Anstalten, welche sich mit der bürgerlichen Ausbildung der reifern Jugend beschäftigen, zu unterstützen. — Im Fernern darf wohl hervorgehoben werden, dass der Bund, indem er blos die rein gewerblichen Anstalten unterstützt, seinen Zweck, Hebung der Berufstüchtigkeit, nur teilweise erreicht, da viele Ortschaften nicht im Stande sind, solche Schulen zu unterhalten, während doch durch jede bessere Ausbildung, auch wenn sie nicht eine rein fachliche ist, die Berufstüchtigkeit gehoben wird. Ich bin auch überzeugt, dass die Mehrzahl dieser Fortbildungsschulen mit der Zeit einen beruflichen Charakter annimmt, wenn die obren Erziehungsbehörden durch ihre Tätigkeit dieses Bestreben fördern.

*

*

*

Ich weiss wohl, dass viele unter Ihnen sind, die sich mit dem vorgeschlagenen Ausbau unserer Schule nicht befreunden können. Einige glauben, dass man zuerst die untere Stufe, die Primarschule, erweitern sollte, bevor man an die Gestaltung und Obligatorischerklärung der Fortbildungsschule gehe. Andern erscheint das Vorgeschlagene schon zu viel und zu gewagt, als dass man damit vor das souveräne Volk treten dürfe. Dritten endlich gefällt die Fortbildungsschule überhaupt nicht, sie fürchten, dass sich nichts mit derselben erreichen lasse. — Den Erstern möchte ich zu bedenken geben, dass wir eher einen Fortschritt erreichen, wenn wir behutsam gehen und den Ausbau unseres Schulwesens an ein wirkliches, so recht in die Augen springendes Bedürfnis anknüpfen, und ein solches ist unzweifelhaft die bessere Ausbildung der reifern Jugend. Auch sind die Urteile über die Leistungsfähigkeit der acht- und neunklassigen Primarschule verschiedener Schweizerkantone und auswärtiger Staaten nicht sehr günstig, so dass gerechte Zweifel in die Zweckmässigkeit einer Ausgestaltung unserer Schule nach diesem System gesetzt werden dürfen. Ich glaube, dass eine Stunde Unterricht im reifern Jugendarter deren zwei und drei im Kindesalter aufwiegt. Der zweiten Gruppe möchte ich zurufen: Ohne Einsatz kein Gewinn, ohne Aussaat keine Ernte. Jeder Fortschritt auf materiellem und culturellem Gebiet erfordert Opfer. Ein Volk, das diese nicht glaubt bringen zu können, muss auch auf die Vorteile einer höhern Civilisation verzichten. Der dritten Gruppe aber rufe ich zu: Habt Vertrauen in die Jugend unseres Volkes. Wenn ihr guten Samen säet, so werdet ihr guten Weizen ernten. —

Gewiss wird man gut tun, wenn man auch von der obligatorischen Fortbildungsschule nicht allzuviel erwartet. Vergesse man nie, dass ihre Unterrichtszeit eine beschränkte ist, und sie daher nicht leisten kann, was Schulen mit täglicher Unterrichtszeit für diese Altersstufe erstreben. Der Erfolg des Unterrichts wird und kann nicht immer ein unmittelbarer

sein. Manches ausgestreute Samenkorn wird erst später reifen und Früchte tragen.

Eins tut dringend not! Die Lehrerschaft muss sich einmal auf ein bestimmtes Programm für die Ausgestaltung der Schule einigen. Sie muss etwas Positives aufstellen und dazu stehen, anstatt sich nur in fruchtloser Kritik der gelegentlich auftauchenden Projekte zu ergehen. Zu wiederholten Malen ist die Lehrerschaft getrennt marschirt, wenn es galt, einen Schritt vorwärts zu tun im Schulwesen. Sie haben gesehen, dass der Erfolg ein negativer war. Suchen wir uns zu einigen, auch wenn der Eine und Andere von seinen ihm lieb gewordenen individuellen Ansichten etwas preis geben muss. Sind wir einig und klar in unserem Wollen, so werden Behörden und Volk wieder auf unsere Stimme hören, wenn es gilt, eine Verbesserung im Schulwesen durchzuführen. —
